

# **Jugendordnung des Turnerbund Holzheim e.V.**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Turnerbund Holzheim e.V..

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will es jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## **§ 3 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus

- a) dem Gesamtjugendleiter,
- b) den Jugendleitern der Abteilungen,
- c) dem Jugendsprecher und seinen Stellvertretern (zus. je einer pro Abteilung mit Jugendarbeit) und
- d) weiteren Mitarbeitern.

Der Gesamtjugendleiter wird auf zwei Jahre gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Jugendleiter der Abteilungen werden in den Abteilungsversammlungen auf zwei Jahre gewählt und von der Jugendvollversammlung bestätigt. Alle weiteren Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Der Vereinsjugendsprecher und sein Stellvertreter dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben.

## **§ 4 Jugendausschuss**

Der Gesamtjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

## **§ 5 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Hauptkassier geführt. Die Verwendung der Gelder erfolgt ausschließlich nach den Vorgaben des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.